

VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL (FEUERWEHRVERORDNUNG)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ORGANISATION	3
§ 1 Feuerwehr	3
§ 2 Jugendfeuerwehr	3
§ 3 Kommandant	3
§ 4 Kommandant-Stellvertreter	3
§ 5 Offiziere	4
§ 6 Feldweibel	4
§ 7 Fouriere	4
§ 8 Adjutanten	4
§ 9 Unteroffiziere und Gefreite	4
§ 10 Wahlfähigkeit der Angehörigen der Feuerwehr	4
§ 11 Funktionsbeschreibungen	5
B. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	5
§ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb	5
§ 13 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche	5
§ 14 Bekleidung und Ausrüstung	5
§ 15 Gradabzeichen	6
§ 16 Feuerwehrgerätschaften	6
C. AUFGEBOT UND EINSATZ	6
§ 17 Übungsaufgebot	6
§ 18 Alarmierung	6
§ 19 Einsatzleitung	6
§ 20 Schadenplatz	7
D. SCHADENVERHÜTUNG	7
§ 21 Einsatzpläne	7
§ 22 Schlüsselhülsen	7
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 23 Inkrafttreten	7

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Oberwil

Der Gemeinderat Oberwil erlässt gestützt auf § 1 Abs. 2 des Feuerwehrreglements vom xxxx folgende Verordnung:

A. ORGANISATION

§ 1 Feuerwehr

- ¹ Die Feuerwehr besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.
- ² Der Gemeinderat setzt den Sollbestand der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.
- ³ Der Bestand von 50 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) soll nicht länger als während eines Kalenderjahres unterschritten werden.
- ⁴ Der Feuerwehr ist eine Jugendfeuerwehr angeschlossen.
- ⁵ Das Kommando der Feuerwehr besteht aus dem Kommandanten und seinem Stellvertreter.
- ⁶ Der Stab besteht aus dem Kommando und den Offizieren. Fouriere und Feldweibel können vom Kommando in den Stab aufgenommen werden.

§ 2 Jugendfeuerwehr

- ¹ Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für Ereignisbewältigungen teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen an Übungen eingesetzt werden.

§ 3 Kommandant

- ¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes hat die Verantwortung für den operativen Bereich der Feuerwehr.
- ² Er stellt eine zweckmässige Feuerwehrorganisation im Rahmen des gesetzlichen Auftrages sicher und regelt die Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.
- ³ Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus.
- ⁴ Er stellt die fachgerechte Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.
- ⁵ Er trägt im Ereignisfall die Gesamtverantwortung.
- ⁶ Er erstellt das Budget.
- ⁷ Er ernennt die Korporale und die Gefreiten.

§ 4 Kommandant-Stellvertreter

- ¹ Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 5 Offiziere

¹ Die übrigen Offiziere im Grad eines Leutnants werden für die Führung der Formationen gemäss den Vorgaben des Kommandos eingesetzt. Sie stellen den Dienstbetrieb sicher und führen die fachgerechte Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr durch.

² Sie unterstützen das Kommando in der Führung der Feuerwehr in organisatorischer und fachlicher Hinsicht und können für Spezialaufgaben eingesetzt werden. Sie sind dem Kommando unterstellt.

§ 6 Feldweibel

¹ Die Feldweibel stellen die materielle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher. Sie sind gegenüber dem Kommando für den Unterhalt von Fahrzeugen, Bekleidung, Ausrüstung und Material verantwortlich.

² Sie führen das Inventar und geben dem Kommando bei Bedarf einen Materialrapport ab.

³ Sie übernehmen die Ausgabe und Rücknahme der persönlichen Bekleidung und Ausrüstung. Sie stellen die Materialausgabe und -rücknahme bei Übungen und Kursen sicher und überwachen die Retablierung nach Übungen und Einsätzen.

⁴ Sie unterstützen das Kommando in der Führung der Feuerwehr in organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

⁵ Die Feldweibel haben eine Stellvertretung.

§ 7 Fouriere

¹ Die Fouriere führen die Mannschafts- und Präsenzkontrolle und besorgen die administrativen Arbeiten des Kommandos.

² Sie besorgen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Besoldung.

³ Sie unterstützen das Kommando bei der Führung der Feuerwehr in organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

⁴ Die Fouriere haben eine Stellvertretung.

§ 8 Adjutanten

¹ Die Unteroffiziere im Grad von Adjutanten werden für Stabsfunktionen eingesetzt.

§ 9 Unteroffiziere und Gefreite

¹ Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Funktionen eingesetzt.

² Die Rohrführer erhalten den Grad von Gefreiten.

§ 10 Wahlfähigkeit der Angehörigen der Feuerwehr

¹ Für die Wahl zum Offizier, Feldweibel oder Fourier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, die über ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats verfügen.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

§ 11 Funktionsbeschreibungen

¹ Zusätzliche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Angehörigen der Feuerwehr können in Funktionsbeschreibungen vom Kommando festgelegt werden.

B. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb

¹ Die Ausbildungszeit muss für AdF jährlich mindestens 20 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 8 Übungen verteilen (inkl. Atemschutz). Zusätzlich sollen Alarmübungen durchgeführt werden.

² Die Offiziere und Unteroffiziere sind für ihre Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

³ Der Kommandant bietet die Offiziere, Feldweibel und Fouriere zu speziellen Rapporten und Übungen auf.

⁴ Für die Rekruten findet eine besondere Ausbildung statt.

⁵ Die Ausbildung erfolgt nach den einschlägigen gültigen Reglementen und Anleitungen.

§ 13 Dispensationsgesuche und Entschuldigungsgesuche

¹ Dispensationen sind vor dem Dienst beim Kommandanten oder seinem Stellvertreter begründet einzureichen.

² Entschuldigungsgesuche sind spätestens am Folgetag beim Fourierdienst begründet einzureichen.

³ Der Kommandant oder sein Stellvertreter entscheiden innert nützlicher Frist über die Bewilligung des Dispensationsgesuchs oder der Entschuldigung.

⁴ Anerkannt werden Verhinderungsgründe wie Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie, mehrtägige Ortsabwesenheit, begründete Verhinderung durch Beruf oder Ausbildung. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 14 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Das persönliche Material wird den AdF unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Alle AdF sind für den sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der zuständigen Stelle abzuliefern.

³ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.

§ 15 Gradabzeichen

¹ Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind an diejenigen der Armee angelehnt und werden in den Kommando-Akten festgelegt.

§ 16 Feuerwehrgerätschaften

¹ Die Feuerwehrgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Erfüllung der Feuerwehraufgaben verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant. Missachtung dieser Vorschrift zieht Schadenersatz nach sich.

C. AUFGEBOT UND EINSATZ

§ 17 Übungsaufgebot

¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung allen AdF zugestellt und amtlich publiziert wird.

² Allfällige Änderungen und Spezialübungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§ 18 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, werden die benötigten Gruppen durch ein geeignetes Alarmierungsmittel alarmiert, worauf die AdF vollständig ausgerüstet und unverzüglich gemäss den Instruktionen des Kommandos zum Feuerwehrmagazin bzw. zu ihrem Einsatzort einzurücken haben.

² Ist nur der Einsatz eines Teils der Feuerwehr notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion durch ein geeignetes Alarmierungsmittel.

³ Das Vorgehen bei Alarm wird im Einzelnen in dem vom Kommando aufgestellten Ausrückkonzept geregelt.

⁴ Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Oberwil über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.

§ 19 Einsatzleitung

¹ Auf dem Schadenplatz führt der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr Oberwil als Einsatzleiter den Befehl.

² Er ordnet alles an, was zum Schutz von Mensch Tier, Umwelt und Sache geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Den Weisungen des Feuerwehr-Inspektorats ist Folge zu leisten. Das Feuerwehr-Inspektorat kann die Einsatzleitung übernehmen.

⁵ Die Einsatzleitung kann auch von einem anderen Offizier des Kantons Basel-Landschaft oder des Kantons Basel-Stadt übernommen werden.

§ 20 Schadenplatz

¹ Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbehörden hat niemand das abgesperrte Areal zu betreten.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 41 des Gesetzes über die Feuerwehr bestraft.

³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Arbeit zur Vorsorge oder zur Räumung AdF auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

D. SCHADENVERHÜTUNG

§ 21 Einsatzpläne

¹ Von Dritten erstellte Einsatzpläne sind der Feuerwehr nach erfolgter Aufforderung innert drei Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

² Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Einsatzpläne, kann in Rechnung gestellt werden.

³ Die Eigentümerschaft ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der Feuerwehr Meldung zu erstatten.

⁴ Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Ansprechpartner sind bei Objekten mit Einsatzplänen der Feuerwehr zu melden.

§ 22 Schlüsselhülsen

¹ Die Eigentümerschaft hat, nach Absprache mit der Feuerwehr, zu ihren Lasten mindestens eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen.

² Der Feuerwehr ist ein aktueller Generalpass durch die Eigentümerschaft kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

³ Reglementsconforme Schlüsselhülsen können bei der Feuerwehr bezogen werden.

⁴ Der Standort der Schlüsselhülse wird durch die Feuerwehr in Absprache mit der Eigentümerschaft festgelegt.

⁵ Änderungen des Schliessplans sowie die Übergabe neuer Schlüssel müssen mindestens 30 Tage im Voraus mit der Feuerwehr koordiniert werden.

⁶ Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Ansprechpartner sind bei Objekten mit Schlüsselhülsen der Feuerwehr zu melden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar xxxx in Kraft.

Oberwil, xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

Orlando Bitzer
Leiter Gemeindeverwaltung